

**Ordnung für das Zugangspraktikum
für den Bachelor-Studiengang 'Maschinenbau und Design'
im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/ Wilhelmshaven,
Standort Emden**

§ 1	Grundsätze und Ziele	2
§ 2	Dauer und Zeitpunkt	2
§ 3	Durchführung	2
§ 4	Inhalt	2
§ 5	Nachweis	3
§ 6	Anerkennung	3
§ 7	Beauftragte für das Zugangspraktikum	3
§ 8	Inkrafttreten	3
§ 9	Mitgeltende Unterlagen	4

**Ordnung für das Zugangspraktikum
für den Bachelor-Studiengang 'Maschinenbau und Design'
im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/ Wilhelmshaven,
Standort Emden**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 08. November 2005 folgende Ordnung für das Zugangspraktikum für den Bachelor-Studiengang 'Maschinenbau und Design' beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Ziele

¹Ziele des Zugangspraktikums sind das Kennenlernen von Begriffen und Tätigkeiten des praktischen Maschinenbaus einerseits und das Kennenlernen des betrieblichen Umfelds andererseits. ²Die zukünftigen Studierende sollen durch Tätigkeiten auf der operativen Ebene technisches Basiswissen erwerben und darüber hinaus die sozialen und ökonomischen Aspekte in diesen Bereichen erfahren.

§ 2 Dauer und Zeitpunkt

(1) ¹Die Dauer des Zugangspraktikums ist in der 'Änderung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Ausbildung für ein Bachelor-Studium an der FH OOW' festgelegt.

(2) ¹Wenigstens die Hälfte der dort aufgeführten Dauer ist vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und nachzuweisen. ²Spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters muss das Zugangspraktikum vollständig absolviert und nachgewiesen sein.

§ 3 Durchführung

(1) ¹In der Regel kann das Zugangspraktikum - auch abschnittsweise - abgeleistet werden im Rahmen einschlägiger

- Berufstätigkeit
- gewerblicher Berufsausbildungen
- spezieller Praktikantentätigkeiten
- schulischer Praktika.

²Als einschlägig sind dabei grundsätzlich Tätigkeiten in Unternehmen des Maschinenbaus (Metall- oder Kunststoffverarbeitung) bzw. Schulpraktika im Bereich Technik anzusehen. ³Auch Auslandstätigkeiten sind möglich.

(2) ¹Abweichungen hiervon können von der oder dem Beauftragten für das Zugangspraktikum der Abteilung Maschinenbau nach **§ 7** auf formlosen, schriftlichen Antrag genehmigt werden.

§ 4 Inhalt

(1) ¹Für den Inhalt des Zugangspraktikum können wegen der Breite des Fachgebietes und der Ausbildungsziele nur Empfehlungen gegeben werden; er ist nicht im Einzelnen festgelegt. ²Sinnvolle Kombinationen verschiedener Tätigkeitsbereiche im Maschinenbau sowie deren vorgeschlagene Dauer ist in den "Empfehlungen für das Zugangspraktikum" des Fachbereichs Technik, Abteilung Maschinenbau zusammengestellt, die gemäß den sich wandelnden Anforderungen aktualisiert werden.

(2) ¹Bei erheblichen Abweichungen von diesen Empfehlungen ist der Inhalt des Zugangspraktikum vor Tätigkeitsaufnahme mit der oder dem Beauftragten nach **§ 7** formlos abzustimmen.

§ 5 Nachweis

- (1) ¹Wird das Zugangspraktikum im Rahmen einer gewerblichen Berufsausbildung nach **§ 3, Absatz 1, Satz 3** absolviert, ist eine Kopie eines einschlägigen Gesellenbriefes erforderlich. ²Wurde die Ausbildung nicht abgeschlossen, können Ausbildungszeiten bei Vorlage von Bescheinigungen gemäß **Absatz 3, Satz 1** anerkannt werden.
- (2) ¹Bei Nachweis des Zugangspraktikum durch eine einschlägige Berufstätigkeit ist eine Bescheinigung nach **Absatz 3, Satz 1** vorzulegen.
- (3) ¹Wird das Zugangspraktikum im Rahmen eines speziellen Praktikums absolviert, ist eine Bescheinigung des Unternehmens oder der Praktikumsstelle im Original vorzulegen über die
- Art und Bezeichnung des Unternehmens bzw. der Praktikumsstelle
 - Einsatzbereiche, ausgeübte Tätigkeiten und deren Dauer in Wochen
 - Gesamtdauer von Praktikum oder Berufstätigkeit sowie etwaige Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub.
- ²Darüber hinaus ist ein Praktikumsbericht (etwa 1 Seite/Woche, einschliesslich Abbildungen) einzureichen, der das Unternehmen und die wesentlichen Tätigkeiten und Erkenntnisse im Praktikum beschreibt.
- (4) ¹Bei Nachweis des Zugangspraktikum durch schulische Praktika ist eine Bescheinigung der Schule nach **Absatz 3, Satz 1** vorzulegen. ²Für die einzelnen Tätigkeiten muss darin die Anzahl der Wochen sowie die Zahl der Stunden pro Woche erkennbar sein, in denen sie ausgeübt wurden.
- (5) ¹Alle Dokumente müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Bei fremdsprachigen Bescheinigungen sind eine Kopie des Originaldokumentes sowie eine beglaubigte Übersetzung erforderlich.

§ 6 Anerkennung

- (1) ¹Die Nachweise nach **§ 5** sind dem Immatrikulationsamt vor Studienbeginn zusammen mit der Bewerbung vorzulegen bzw. rechtzeitig nachzureichen.
- (2) ¹Die Anerkennung erfolgt in der Regel durch das Immatrikulationsamt. ²In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Beauftragte nach **§ 7**.
- (3) ¹Wird das Zugangspraktikum durch schulische Praktika nach **§ 5, Absatz 4** nachgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der schulischen Praktikumsstunden in Wochenäquivalente (40 h / Woche).
- (4) ¹Eine Mitteilung zur Anerkennung erfolgt nur, wenn diese versagt werden muss.

§ 7 Beauftragte für das Zugangspraktikum

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte/n für das Zugangspraktikum.
- (2) ¹Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören die Beratung der Studieninteressierten, die Unterstützung des Immatrikulationsamtes sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung für das Zugangspraktikum tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Fachbereichsrat Technik in Kraft.

§ 9 Mitgeltende Unterlagen

¹Dieser "Ordnung" gilt im Zusammenwirken mit folgenden weiteren Ordnungen und Dokumenten:

Nr.	Titel	Dokument-Nr.	Revision	Freigabe
1	Änderung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Ausbildung für ein Bachelor-Studium an der FH OOW	Vorpraktikums- ordnung		April 2005
2	Empfehlungen für das Zugangspraktikum (in Arbeit)	FBT-M 006	a1	